# Satzung

# über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die

# Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Calbe (Saale)

(Hebesatzsatzung)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167) in der zurzeit gültigen Fassung und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 01.03.2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Höhe der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Calbe (Saale) wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

<ul> <li>a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)</li> </ul>	294 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 2

## Geltungsdauer

Die in § 1 festgesetzten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2012 und verlieren ihre Gültigkeit erst mit dem Inkrafttreten einer anderen Hebesatzsatzung.

§ 3

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 18.03.2011, in Kraft getreten am 01.01.2011, außer Kraft.

Calbe (Saale), den

Tischmeyer Bürgermeister